Öffentliche Bekanntmachung

8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler;
Änderung einer bisher im Flächennutzungsplan dargestellten landwirtschaftlichen Fläche in eine geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ auf Gemarkung Seefelden
hier: Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler hat am 16.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und beschlossen für diesen die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung
Anlass für die 8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Niederer Brühl“ der Gemeinde Buggingen auf Gemarkung Seefelden.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler in der Fassung vom 05.03.2010 weist den Bereich des Plangebiets als Fläche für die Landwirtschaft aus. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Lage und Geltungsbereich
Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Buggingen auf einer Höhe von ca. 216,0 und 217,0 m ü. NHN auf Gemarkung Seefelden und grenzt im Norden direkt an die Gemarkung der Gemeinde Heitersheim an.

Der ca. 12,7 ha große räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst vollständig die Flurstücke Nrn. 4344, 4345, 4346, 4347, 4381, 4382, 4383, 4384 sowie teilweise das Wegeflurstück Nr. 4350. Das Plangebiet wird im Norden durch ein weiteres Wegegrundstück (Flst. Nr. 6768, Gemarkung Heitersheim) und im Osten durch die landwirtschaftlichen Flächen (Flst. Nrn. 4343, 4386, 4387, 4388, 4389, 4390, 4391, Gemarkung Seefelden) sowie durch den oben genannten landwirtschaftlichen Weg (Flst. Nr. 4350, Gemarkung Seefelden) begrenzt. Im Süden befindet sich ein weiteres Wegeflurstück (Flst. Nr. 4392, Gemarkung Seefelden), welches im Westen an ein Wegeflurstück (Flst. Nr. 4351, Gemarkung Seefelden) anschließt, welches das Plangebiet auf der westlichen Seite begrenzt. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Westen durch eine landwirtschaftliche Fläche (Flst. Nr. 4348, Gemarkung Seefelden) begrenzt.

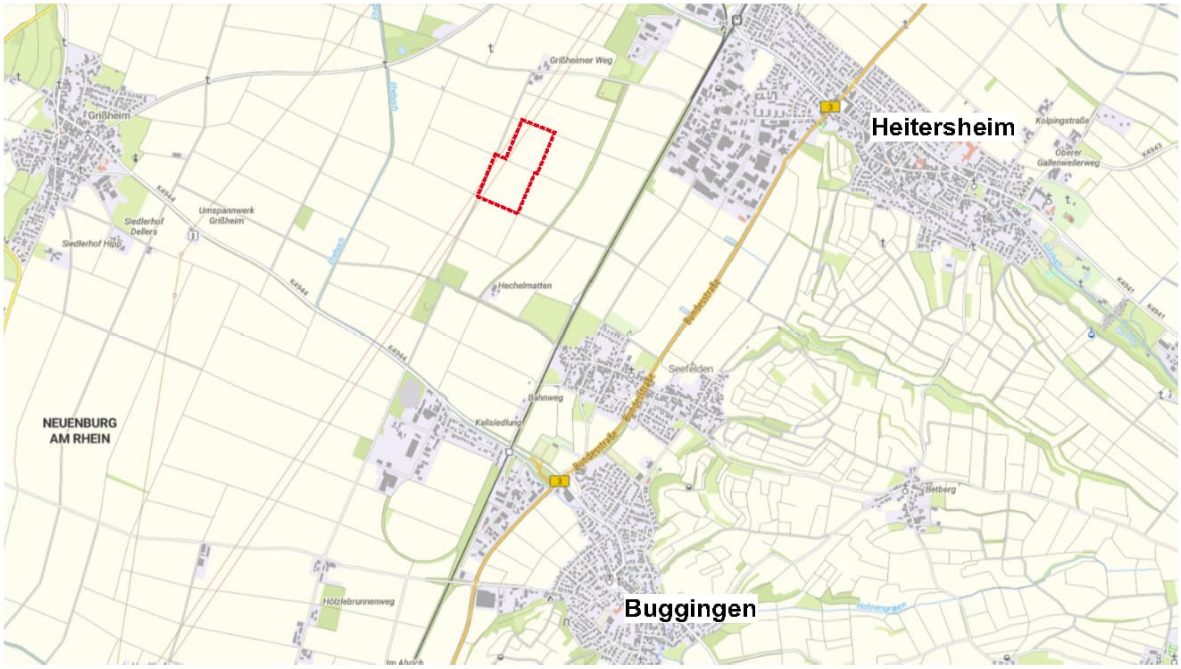

Verfahren
Der Entwurf der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht mit Begründung und Flächensteckbrief, dem Entwurf des Umweltberichts und mit der Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

vom 30.03.2026 bis einschließlich 05.05.2026

öffentlich ausgelegt und auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler unter:

https://www.gvv-muellheim-badenweiler.de/flaechennutzungsplaene/flaechennutzungsplan-im-verfahren/

im Internet veröffentlicht.

Alle Unterlagen werden innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus in 79426 Buggingen, Hauptstraße 34, Zimmer 0.13 zu den folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ebenfalls werden alle Unterlagen bei der Unteren Baurechts- und Denkmalschutzbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler, Werderstraße 42 (Villa Kräuter), 79379 Müllheim i. M., in Zimmer 002 zu den folgenden Dienststunden: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Folgende wesentliche Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Umweltbericht in der Fassung vom 27.02.2026 (Büro Fritz & Grossmann – Umweltplanung GmbH, Balingen) mit Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf deren Lebensraum, gesetzlich geschütztes Biotop

„Feldhecken Gewann Entenloch“, Biotop-Nr. 8111-315-9096, Vögel, Mauereidechsen, Fledermäuse, Umwandlung von Vegetationsbeständen, betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen), Boden (insbesondere die Auswirkungen der punktuellen Inanspruchnahme des Bodens, Bodenverdichtungen, mögliche Einträge bodengefährdender Stoffe, landwirtschaftliche Nutzung), Wasser (Grundwasserschutz, baubedingte Schadstoffeinträge), Luft/Klima (Auswirkungen auf die Kaltluft- und Frischluftproduktion, Schadstoffemissionen während der Bauphase, betriebsbedingte Schadstoffemissionen), Landschaft (Einsehbarkeit des Gebiets, Vorbelastung durch Freileitung, Heckenstruktur im Westen, Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Immissionen), Fläche (die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Außenbereich), Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen, Vorbelastung durch Stromfreileitung) und die Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen sind zum Vorentwurf eingegangen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg zu den Belangen des Schutzgutes Boden (Bodenschutz, Empfehlung zur Erstellung des Bodenschutzkonzepts, Bodenschutzmaßnahmen)
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zu den Belangen Natur- und Artenschutz (insbesondere hinsichtlich der Maßnahmenkonzeption auf der Ebene des Bebauungsplanes, Berücksichtigung der Belange des Biotopverbundes, Grünstreifen, Ausgleichsmaßnahmen), Boden (Bodenschutz, Beeinträchtigung hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen, Spargelanbau, Bewirtschaftungseinschränkungen, Prüfung der Planungsalternativen, Rückbauverpflichtung, Wiederherstellung des Ausgangszustands), Wasser (Grundwasserschutz, Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Beregnungsnetzes)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland zu den Belangen Natur- und Artenschutz (Nähe zum Vogelschutzgebiet, Feldlerche, Mauereidechse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen), Boden (Anbau hochwertiger Sonderkulturen, Beeinträchtigung durch Beschattung, pestizidfreie Bewirtschaftung)
- Untere Jagdbehörde und Jagdgenossenschaft Seefelden-Feld zu den Belangen des Jagdrechts (insbesondere der damit verbundenen Einschränkungen bei der Bejagung durch die PV-Anlage)
- Wasserverband Heitersheim-Seefelden zu den Belangen des Schutzgutes Wasser (Lage im Verbandsgebiet, dauerhafte Sicherung der Bewässerung von Ackerflächen, Schutz der wasserführenden Leitungen des Verbands)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Buggingen ober beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an baurechtsbehoerde@muellheim.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) beim Sitz des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim - Badenweiler (GVV) in 79379 Müllheim i. M., Werderstraße 42 (Villa Kräuter), Zimmer 002 und beim Bürgermeisteramt in 79426 Buggingen, Hauptstraße 31, Zimmer 0.13 während den üblichen Dienststunden abgeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers (m/w/d) zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen (Umweltverbände) im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB, § 7 Abs. 3 UmwRG).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Müllheim i. M., den 18.03.2026

Gemeindeverwaltungsverband
Müllheim – Badenweiler

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender